

Kolloquium zur Europäischen Rechtsprechung

„Aufbauschema“ 3: Nichtigkeitsklage

A. Zulässigkeit

I. **Sachliche Zuständigkeit ([Art. 256 VAEU](#) [[ex-Art. 225 EGV](#)])**

Keine Zuständigkeit des *EuG* ([Art. 256 VAEU](#) [[ex-Art. 225 EGV](#)] i.V.m.d. [Satzung](#))

II. **Klageberechtigung**

1. Mitgliedstaaten und die Organe EP, Rat sowie Kom. ([Art. 263 Abs. 2 VAEU](#) [[ex-Art. 230 Abs. 2 EGV](#)] {[ex-Art. 173 EWGV](#)})
2. Rechnungshof, EZB und Ausschuss der Regionen (AdR, [Art. 263 Abs. 3 VAEU](#) [[ex-Art. 230 Abs. 3 EGV](#)] {[ex-Art. 173 EWGV](#)})
3. Natürliche und juristische Personen ([Art. 263 Abs. 4 VAEU](#) [[ex-Art. 230 Abs. 4 EGV](#)] {[ex-Art. 173 EWGV](#)})

III. **Klagegegner**

Organ, welches streitgegenständlichen Rechtsakt erlassen hat ([Art. 263 Abs. 1 VAEU](#) [[ex-Art. 230 Abs. 1 EGV](#)] {[ex-Art. 173 EWGV](#)}).

IV. **Klagegegenstand**

1. *Organklagen* ([Art. 263 Abs. 2 und 3 VAEU](#) [[ex-Art. 230 Abs. 1 und 2 EGV](#)] {[ex-Art. 173 EWGV](#)}); jede Handlung mit Ausnahme von unverbindlichen Rechtsakten, Empfehlungen und Stellungnahmen, welche dazu bestimmt ist, Rechtswirkungen zu zeitigen;
Probleme:
 - *mehrphasiges Verfahren* (nur diejenige Maßnahme, die Standpunkt des Organs endgültig festlegt);
 - vertragliche Vereinbarungen außerhalb des privat- oder arbeitsrechtlichen Bereichs (str.);
 - Meinungsäußerungen? (-);
 - Rechtsauskünfte? (-);
 - innerbehördliche Dienstanweisungen? (-);
 - Verhaltenskodex? (-);
 - Verwaltungspraxis? (-);
 - Nichtakte? (-).
2. *Individualklagen* ([Art. 263 Abs. 4 VAEU](#) [[ex-Art. 230 Abs. 4 EGV](#)] {[ex-Art. 173 EWGV](#)}); an sie gerichtete oder sie unmittelbar und individuell betreffende Handlungen; Rechtsakte mit Verordnungscharakter, die sie unmittelbar betreffen und keine Durchführungsmaßnahmen nach sich ziehen
Probleme:
 - s. IV.1.;
 - Organisationsakte? (nur ausnahmsweise);
 - Pressemitteilungen? (nur ausnahmsweise);
 - Ablehnung der Einsichtnahme in nicht vertrauliche Unterlagen? (+);
 - Ablehnung des Antrags auf Einleitung eines Verwaltungsverfahrens (+, wenn Antragsteller aus Sekundärrecht Verfahrensposition zukommt und Rechtspflicht zum Handeln besteht);
 - Einstellung eines Verwaltungsverfahrens (+, bei Einräumung eigener Verfahrensrechte [rechtliches Gehör, Akteneinsicht]);
 - Zweitbescheid? (-, es sei denn, es wird ein neues Element in die Rechtsbeziehungen eingeführt);
 - (echte) Verordnungen im Rechtssinne? (str., EuGH: -);
 - Richtlinien (dto.; Ausnahme: „ScheinRL“).

V. **Klagebefugnis**

1. *Organklagen*: kein spezifisches Interesse erforderlich (Ausnahme: teilprivilegierte Kläger nach [Art. 263 Abs. 3 VAEU](#) [[ex-Art. 230 Abs. 3 EGV](#)] {[ex-Art. 173 EWGV](#)}), s.o., II.2.: Verletzung in eigenen Rechten).
2. *Individualklagen*: unmittelbares und individuelles Betroffensein, unproblematisch (nur) bei Adressatenstellung, ansonsten gilt:
 - a) *Betroffensein*: Zugehörigkeit des Klägers zu einem *Kreis materiell beschwerter Personen*;
 - b) *unmittelbar*: *Entbehrlichkeit* eines weiteren *Durchführungsaktes* (*ratio*: Ausschluss des Klagerechts Einzelner gegen Normativakte);

- c) *individuell*: wenn der Kläger wegen *bestimmter persönlicher Eigenschaften* oder *besonderer*, ihn aus dem Kreis aller übrigen Personen heraushebender *Umstände* von der Maßnahme berührt und daher *in ähnlicher Weise individualisiert* wird wie der Adressat einer *Entscheidung* (*ratio*: Ausschluss von Popularklagen/sog. [Plaumann-Formel](#)).

- Probleme:
- *ScheinVO*: (1) Bündel von Einzelfallentscheidungen;
 - (2) Beteiligungs-, Informations- und Mitwirkungsrechte im Verfahren (Antidumping, Beihilfe), insbes. bei namentlicher Nennung oder Berührung durch vorhergehende Untersuchungsmaßnahmen;
 - (3) Eingriff in besondere, nur dem Kläger zustehenden Rechte (Merke: deutliche Zurückhaltung des *EuGH*).
 - *Drittanfechtungsklagen* (ausnahmsweise +, wenn z.B. MS die Rückforderung einer rechtswidrigen Beihilfe aufgegeben wird und der davon Betroffene [Beihilfeempfänger] zum Zeitpunkt des Erlasses der Entscheidung unverrückbar feststeht; außerdem: Konkurrenten, die im Beihilfeverfahren beteiligt worden sind oder hätten beteiligt werden müssen; schließlich: Konkurrentenklagen im Beamten-, Außenwirtschafts- und Wettbewerbsrecht, insbes. bei Verfahrensposition);
 - *Vereinigungen* (+, bei eingeräumten Verfahrenspositionen, Berührung eigener Interessen, Wahrnehmung von Interessen ihrerseits klagebefugter Unternehmen; nicht bei bloßer Berührung allgemeiner Interessen der Mitglieder/*keine allgemeine Verbandsklagebefugnis*);
 - *Unterstaatliche Organisationseinheiten* (z.B. *deutsche Bundesländer*: als juristische Personen [Gebietkörperschaften] nach [Art. 263 Abs. 4 VAEU](#) [[ex-Art. 230 Abs. 4 EGV](#) {[ex-Art. 173 EWGV](#)}], insbes. bei Beteiligung an einem Beihilfeverhältnis).

VI. **Geltendmachung eines der Klagegründe** ([Art. 263 Abs. 2 VAEU](#) [[ex-Art. 230 Abs. 2 EGV](#) {[ex-Art. 173 EWGV](#)}])

1. Unzuständigkeit,
2. Formfehler,
3. Vertragsverletzung und/oder
4. Ermessensmissbrauch

in der Klageschrift (nicht unbedingt ausdrücklich, sondern auch konkludent – *falsa demonstratio non nocet*, jedenfalls konkrete Geltendmachung).

VII. **Frist** ([Art. 263 Abs. 6 VAEU](#) [[ex-Art. 230 Abs. 5 EGV](#) {[ex-Art. 173 EWGV](#)}]) Zwei Monate (grds.).

VIII. **Allgemeines Rechtsschutzbedürfnis**

Rechtlich relevantes, schutzwürdiges Interesse an Nichtigerklärung im Zeitpunkt der Klageerhebung (keine strengen Anforderungen durch *EuGH*), bei Mitgliedstaaten und Organen nicht erforderlich, bei Individualklagen i.d.R. durch Klagebefugnis indiziert und nur auf Rüge näher geprüft.

- Probleme:
- *Zustimmung* des MS *im Rat*? (+, irrelevant);
 - *ex tunc-Rücknahme* des Rechtsakts während des Verfahrens? (Erledigung, selbst wenn Ersetzung durch ähnlichen Rechtsakt; str.: spezifisches Rechtsschutzinteresse bei *Wiederholungsgefahr* oder sich mglw. anschließender *Amtshaftungsklage*).

B. **Begründetheit**

Die Nichtigkeitsklage ist begründet, wenn nach dem Verfahren feststeht, dass mindestens einer der in [Art. 263 Abs. 2 VAEU](#) genannten Klagegründe (s.o., A.V.) gegeben ist.

Anmerkung:

Das vorstehende „Aufbauschema“ gibt nur eine erste (Grob-) Orientierung für den Prüfungsaufbau und ist nicht als für jeden „Ernstfall“ in der Klausur absolut verbindliche Vorgabe zu verstehen. Abweichungen in der Prüfungsreihenfolge können im Einzelfall sinnvoll, ja sogar fast zwingend sein. In der Regel sind nur wenige Punkte der Zulässigkeitsprüfung problematisch. Die meisten Prüfungspunkte müssen – wenigstens kurz – angesprochen werden. Nur dann, wenn der Fall dort ein besonderes Problem aufweist, sind längere (aber auch nicht zu lange [Stichwort: „Kopflastigkeit“]) Ausführungen zu machen (s. die Hinweise auf einzelne neuralgische „Probleme“).

Literatur:

H.-W. Rengeling/A. Middeke/M. Gellermann, Handbuch des Rechtsschutzes in der Europäischen Union, 2., völlig neu bearb. Aufl., München 2003;
C. Koenig/M. Pechstein/C. Sander (unter Mitarbeit v. C. Busch u. P. Kubicki), EU-, EG-Prozeßrecht: mit Aufbaumustern und Prüfungsübersichten, 2. Aufl., Tübingen 2002;
O. Dörr/C. Lenz, Europäischer Verwaltungsrechtsschutz, Baden-Baden 2006.

Case law:

Übersichten unter <<http://www.eur.jura.uni-osnabrueck.de/Publik-PS.htm#Grundrechte>>.